

Abschrift



Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.:

4 S 38/14

3 C 124/14 (IV) Amtsgericht Langen

Stade, 06.01.2015

EINGEGANGEN

20. Jan. 2015

RA J. Seeholzer

Beschluss

In dem Rechtsstreit

F GmbH

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Seeholzer, Kleine Reichenstraße 1,
20457 Hamburg,
Geschäftszeichen: 00129-13

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stade am 06.01.2015

beschlossen:

1. Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, seine Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Langen vom 24.07.2014 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen.

2. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.331,44 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, da diese keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechtes noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes erfordert. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Die Angriffe der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil haben in der Sache keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht ist gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellung begründen. Derartige Zweifel zeigt die Berufung nicht auf. Die Kammer kommt wie das Amtsgericht zu dem Ergebnis, dass ein Vertrag zwischen den Parteien nicht wirksam zu Stande gekommen ist, da sich diese nicht über alle wesentlichen Bestandteile des Werbevertrags geeinigt haben. Zu diesen wesentlichen Bestandteilen gehören nicht nur die Angabe der Auflagenstärke des Werbeträgers sondern auch die konkreten Auslieferungsstellen sowie das Verteilungsgebiet, in dem die Werbemaßnahme nach außen in Erscheinung treten soll (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil v. 07.04.2006, Az.: 2 S 172/05, recherchiert bei Beck-online). Die in dem Anzeigenvertrag beispielhaft aufgeführten Auslieferungsstellen - „öffentliche Behörden, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte, Hotels sowie weitere vom Verlag ausgesuchte Adressanten und die Inserenten“ - sind nicht hinreichend beschrieben und umrissen. Auch die Begrenzung dieser Auslieferungsstellen auf einen Umkreis von 75 km genügt nicht, um eine ausreichende Beschreibung zu erreichen. Zusammen mit der Auflagenstärke von 1.000 Exemplaren und den nur wenig eingegrenzten Auslieferungsstellen ist es für die Klägerin, die ein Seniorentreff im Rahmen einer Tagespflege betreibt, nicht möglich den werkvertraglichen Werbeerfolg vorherzusehen und zu ermessen. Der von der Klägerin angebotene Seniorentreff mit dem Ziel gemeinsamer Aktivitäten um der Einsamkeit im Alter zu entgehen, richtet sich an einen sehr überschaubaren Interessentenkreis und insbesondere an Personen, die

nicht mehr sehr mobil sind. Der Erfolg der Werbung hängt mithin davon ab, Senioren im näheren Umkreis der Klägerin in B anzusprechen. Ein Radius von 75 km erscheint vor diesem Hintergrund bereits sehr weit gefasst. Der werkvertragliche Werbeerfolg ist für die Klägerin aber vor allem deshalb nicht zu ermessen gewesen, weil die Auslieferungsstellen in nur allgemeiner Form umschrieben sind und von der Auswahl der Beklagten abhängen. Damit ist der konkrete Leistungserfolg ausschließlich in die Hände der Beklagten gegeben. Dies widerspricht aber der Systematik des Werkvertrages, wonach der herbeizuführende Werkerfolg von demjenigen bestimmt wird, der das Werk erstellen lässt, nicht jedoch von dem Werkunternehmer (vgl. LG Mönchengladbach, a. a. O.). Die wenig präzisen Angaben zu den Auslieferungsstellen, die nur in allgemeiner Form umschrieben sind und insbesondere die Überlassung der Auswahl der Betriebe durch die Klägerin, stehen der Systematik des Werkvertrages entgegen.

Die Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Wertersatz gegen die Klägerin nach §§ 812 Abs. 1, 818 BGB wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat. Die Beklagte hat zwar dargelegt und unter Beweis gestellt, Leistungen aus dem Anzeigenauftrag erbracht zu haben. Ein Anspruch auf Wertersatz im Rahmen des Bereicherungsrechtes ist aber ausgeschlossen, da sie als Verwenderin des Vertrages das Risiko für das Zustandekommen einer Vereinbarung trägt und das Ziel der Regelung darin besteht, den Vertragspartner des Verwenders für eine Übervorteilung zu schützen. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Amtsgerichtes.